

§ 65 Festsetzung des Prüfungsergebnisses in der Ausbildungsrichtung Euro-Korrespondentinnen und Euro-Korrespondenten

(1) ¹Für die Erste Fremdsprache gilt § 64 Abs. 1 Satz 1 entsprechend. ²Hinsichtlich der Gewichtung gilt § 64 Abs. 1 Satz 2 bis 4 in Verbindung mit § 60 Satz 1 Nr. 1 und § 62 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entsprechend.

(2) ¹Für die Fächer G.12.1 bis G.12.3 der Anlage 6 werden aus den Noten der schriftlichen und mündlichen Prüfung jeweils Durchschnittsnoten gebildet. ²Hierbei werden für den schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsaufgaben nach § 60 Satz 1 Nr. 2 und 3 doppelt und nach Nr. 4 einfach gewichtet. ³Für den mündlichen Teil der Prüfung werden die Prüfungsaufgaben nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 und 5 einfach gewichtet. ⁴Aus den beiden Durchschnittsnoten der in Satz 1 genannten Fächer wird eine Gesamtnote gebildet, wobei die Durchschnittsnote aus den Leistungen des schriftlichen Teils der Prüfung doppelt und die Durchschnittsnote aus den Leistungen des mündlichen Teils der Prüfung einfach gewichtet werden.

(3) Zur Berechnung der Gesamtnoten werden Durchschnittsnoten mit einer Dezimale verwendet.

(4) ¹Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss die Gesamtnoten nach den Abs. 1 und 2 fest und entscheidet über das Bestehen. ²Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn

1. in mehr als einer der Aufgaben nach § 60 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder in der Aufgabe nach § 60 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 59 Abs. 1 Nr. 4 eine schlechtere Note als „ausreichend“ erzielt wurde,
2. die Durchschnittsnote der mündlichen Prüfung in der Ersten Fremdsprache nach Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 3 schlechter als „ausreichend“ ist,
3. die Gesamtnote der Abschlussprüfung der Ersten Fremdsprache nach Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 4 schlechter als „ausreichend“ ist oder
4. die Gesamtnote der Abschlussprüfung in den Fächern G.12.1 bis G.12.3 der Anlage 6 nach Abs. 2 schlechter als „ausreichend“ ist.